



KUNDMACHUNG

Abfallverband Großraum Salzburg

Gemäß § 9 Abs. 4 Salzburger Gemeindeverbände-gesetz wird kundgemacht, dass Herr Bgm. Joachim Maislinger, Wals-Siezenheim, als Obmann, Herr SR Mag. Klaus Hinterberger, Magistrat Salzburg, als Obmann-Stellvertreter und Herr Bgm. Andreas Wimmer, Kuchl, als 2. Verbandsobmann-Stellvertreter bestellt wurden.

Salzburg, am 16.10.2017
Für den Abfallverband Großraum Salzburg
Bgm. Joachim Maislinger
Obmann

VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion, 0/32, Referat Wahlen und
Staatsbürgerschaft

Zahl: 0/12-P/53/892-2017

Verlautbarung

Gemäß § 2 Abs. 1 Salzburger Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz, LGBl. Nr. 22/1990 idgF, werden die Termine für die Dienstprüfung für Standesbeamte 2018 bekannt gegeben:

Schriftliche Prüfung: 23. Februar 2018
Mündliche Prüfung: 20., 21. und 22. März 2018

Salzburg, am 22. September 2017
Der Vorsitzende der Standesbeamten-Dienstprüfungs-
kommission
HR Mag. Michael Bergmüller

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-C95/1/591-2017

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbil-dungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die ge-werbsmäßige Beförderung von Gütern

am **23.01.2018 / 24.01.2018 / 25.01.2018** beim Amt der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **12.12.2017** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat Verkehrsunternehmen, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 12.10.2017
Für den Landeshauptmann
OAR Sylvia Holzer



Zahl: 20610-D95/1/400-2017

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

1. gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz idgF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs und
2. gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am **23.01.2018 / 24.01.2018 / 25.01.2018** beim Amt der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **12.12.2017** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat Verkehrsunternehmen, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 12.10.2017
Für den Landeshauptmann
OAR Sylvia Holzer

FLÄCHENWIDMUNGEN

Stadtgemeinde Mittersill
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Mittersill einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Baulandsicherungsmodell 2 - Felben Süd‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 31.10.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.
2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Mittersill, am 12.10.2017
Der Bürgermeister
Dr. Wolfgang Viertler

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 10

Zahl: 21005-H/7938/16-2017

STANDORTVERORDNUNGEN FÜR HANDELSGROSSBETRIEBE SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Kundmachung

1. Gemäß § 8 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe sowie das Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen gem. § 5 ROG 2009 **vier Wochen** lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung in der Abteilung 10 - Wohnen und Raumplanung, den Gemeinden Grödig, Stadt Salzburg, Elsbethen, Puch bei Hallein, Hallein sowie in der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.
2. Zum Entwurf können innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorgebracht werden. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Die Einwendungen sind schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln:

Land Salzburg
Referat 10/05 - Raumplanung
Fanny-v.-Lehnert-Straße 1
5020 Salzburg
Email: raumplanung@salzburg.gv.at

Salzburg, 31.10.2017
Für die Landesregierung
Mag. Walter Aigner

Gemeinde Untertauern
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Untertauern für den **Bereich ‚Parkplatz und Zufahrt Vordergnaden‘ vier Wochen lang** beginnend ab dem 31.10.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.
2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Untertauern, am 18.10.2017
Der Bürgermeister
Johann Habersatter

Gemeinde Fusch a.d.Großgl.Str.
Kundmachung

Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Fusch a.d.Großgl.Str. eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich ‚Erweiterung GG Flatscherwiese‘** beabsichtigt.

Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von **vier Wochen** - spätestens aber bis zum 28.11.2017 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Fusch, am 18.10.2017
Der Bürgermeister
Hannes Schernthaner

Marktgemeinde Mattsee
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Mattsee einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Außerhof III (Maislinger)‘** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 **vier Wochen lang** beginnend ab dem 31.10.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.
2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Mattsee, am 19.10.2017
Der Bürgermeister
René Kuel

Gemeinde Wals-Siezenheim
Baurechtsamt

Zahl: 031/20 - B-2558/2-2017

Kundmachung

Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wals-Siezenheim für den **Bereich ‚Stadion Salzburg Wals-Siezenheim‘**, **vier Wochen lang** beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Ge-

Kundmachung

meindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Wals, am 19.10.2017
Der Bürgermeister
Joachim Maislinger

Gemeinde Göming
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Göming einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚GG Mittergöming (östl. B156)‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 31.10.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.
2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Göming, am 20.10.2017
Der Bürgermeister
Werner FRITZ

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hallein **‚Almbacharena‘** einschließlich des Entwurfes der Abänderung des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Betriebsstandort Straßenmeisterei - Almbacharena II. Abschnitt‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 31.10.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.
2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Hallein, am 20.10.2017
FÜR DIE STADTGEMEINDEVERTRETUNG
FÜR DEN BÜRGERMEISTER
Der ressortführende Vizebürgermeister
Alexander Stangassinger eh.

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2017

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
2017		
22	Freitag, 3. November 2017	Dienstag, 14. November 2017
23	Freitag, 17. November 2017	Dienstag, 28. November 2017
24	Freitag, 1. Dezember 2017	Dienstag, 12. Dezember 2017
2018		
1	Freitag, 29. Dezember 2017	Dienstag, 9. Jänner 2018

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Eberhard-Fugger-Straße 5, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs